

Satzung des Fördervereins Fußballjugend Team 65 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Fußballjugend Team 65 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85221 Dachau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen der gemeinnützigen Zwecke verfolgenden Abteilung Fußball des gemeinnützigen Sportvereins TSV Dachau 1865 e.V.
2. Zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke, beabsichtigt der Verein insbesondere Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spendengelder und sonstige Zuwendungen, als auch durch Sport- und Werbeveranstaltungen zu generieren.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1. genannten steuerbegünstigten Zwecks der Fußballteilung des Vereins TSV Dachau 1865 e.V. verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und erstrebt keinen Gewinn.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ein Mitspracherecht des unter §2.1 geförderten Bereich des Hauptvereins besteht nicht, erfolgt jedoch in Abstimmung.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Zur Akquise neuer Mitglieder, Sponsoren und sonstiger Einnahmen, kann der Verein selbständig Veranstaltungen planen und durchführen. Eine ausdrückliche Genehmigung des unter §2.1 geförderten Bereich des Hauptvereins besteht nicht, erfolgt jedoch in Absprache. Veranstaltungen auf dem Vereinsgelände oder in den Gebäuden des TSV Dachau 1865 e.V. werden nur nach Zustimmung des Hauptvereins Veranstaltet.
9. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand kann zur Erledigung der Geschäfte des Vereins einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer bestellen.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
11. Ein Vereinsmitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks keine Beiträge oder Anteile aus dem Vereinsvermögen zurück.
12. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu achten und zu fördern.
2. Für die Mitgliedschaft minderjähriger Personen ist die schriftliche Zustimmung von mindestens einem Elternteil oder Vormund erforderlich.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann monatlich durch eine schriftliche Kündigung erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Eine halbjährliche Teilzahlung der Beiträge ist prinzipiell nicht ausgeschlossen und wird ebenfalls über die Beitragsordnung geregelt. Ebenfalls zulässig wäre in diesem Fall auch ein Aufpreis.
3. Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder des Fördervereins teilnehmen.
2. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher an alle Mitglieder durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte zu erstellen und vorzutragen
 - b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, zu erstellen
 - c) Beschlüsse zur Entlastung des Vorstands, durch die Mitglieder fassen zu lassen
 - d) (im Wahljahr) den Vorstand von den Mitgliedern wählen zu lassen
 - e) Beschlüsse über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins durch die Mitglieder fassen zu lassen,
 - f) durch die Mitglieder die Kassenprüfer wählen zu lassen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

- g) Die Ein- und Ausgaben transparent den Mitgliedern so wie dem TSV Dachau 1865 e.V. Mutterverein Jährlich vorgestellt.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 5. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 7. Der/die Vorsitzende(r) oder eine(r) seiner Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzende(n) kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied angefordert werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon, sind minderjährige Mitglieder. Diese müssen zur gültigen Stimmabgabe durch einen Elternteil oder Vormund vertreten werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
7. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
8. Über Satzungsänderungen werden alle Vereinsmitglieder informiert.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein/eine Vorsitzende(r)
 - b) ein eine/ Schatzmeister/in
 - c) ein/eine Schriftführer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nur 3-mal und daher für maximal 6 Jahre in Folge möglich, unabhängig der Funktion, welche zuvor bekleidet wurde. In Folge kann eine Wiederwahl nur durch eine geheime Wahl bestätigt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, sofern die Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung zufallen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
9. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren, die den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt. Die maximale Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und orientiert sich an den gesetzlichen Freibeträgen für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen der Fußballabteilung des TSV Dachau 1865 e. V. zu überführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EUDatenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - a. *Name,*
 - b. *Adresse,*
 - c. *Staatsangehörigkeit,*
 - d. *Geburtsort,*
 - e. *Geburtsdatum,*
 - f. *Geschlecht,*
 - g. *Telefonnummer,*
 - h. *E-Mailadresse,*
 - i. *Bankverbindung,*
 - j. *Zeiten der Vereinszugehörigkeit.*
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
9. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt ab 10 Personen, die ständig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 10.12.2023 in Dachau beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Dachau, den 10.12.2023